



Achdem man in Erfahrung bracht, das die zur Verhinderung derer Einbrüche und Diebstähle nützlich verordnete Nacht Patrouilles nicht nur an verschiedenen Orten eine Zeithero gar nachlässig gehalten, sondern auch an einigen gantz und gar eingestellt worden.

Das allgemeine Beste des Landes und die Sicherheit derer Unterthanen aber erfordert, das sothane Nacht Patrouillen an allen und jeden Orten im gantzen Lande ohnunterbrochen fortgesetzt werden:

Als wird im allerhöchsten Nahmen und von wegen Seiner König! Majestät &c. Unfers allergnädigsten Königs und Herrn, hierdurch verordnet.

1.) Das dergleichen Patrouilles so wohl in den Städten Strahlen und Wachten donck, als auch in denen Aemtern dieses Nahmens, sodann in allen und jeden Herrlichkeiten und Dorffschaften, und zwar wann in denenselben verschiedene Bauer oder so genandte Honnschaften vorhanden, in jeder Honnschaft mit der benöhtigten Mannschaft von denen respectivè Beamten, Magisträten, Scheffen und Gemeinheits Vorstehern oder Geschworenen ordentlich nach jeden Orts Gelegenheit eingerichtet, und fleißigst die gantze Nacht durch, von 9. Uhr Abends an, bis des Morgens um 3. Uhr zur Sommers- und bis um 4. oder 5. Uhr zu Winters Zeit gehalten werden sollen.

2.) Das so bald diese Nacht Patrouille einig Unheil mögte gewahr werden, sie alles anzuwenden, um solches zu verhindern, auch sich derer Thäter zu bemächtigen, und sie der Obrigkeit des Orts zu überliefern.

3.) Das der Beamte des Orts, wann er gegenwärtig entweder selbst, oder durch einen derer Scheffen die Patrouille visitiren, auch wo kein Beamter vorhanden, solches durch den in jedem Dorffe oder in jeder Honnschaft wohnenden Scheffen oder Geschworenen geschehen, und von demselben alle 3. Monate ein Aßess hiehin eingesandt werden solle, das die Patrouille richtig gegangen, oder was dabey zu erinnern vorgekommen.

4.) Es sollen auch dergleichen Patrouillen gehalten seyn; bey der zu machenden tour, jedesmahl an des Beamten oder der Scheffen und Geschworenen Wohnung anzuklopfen, oder sonst ein Zeichen zu geben, das sie vigilant und ihr Devoir thun.

5.) Derjenige so von der Patrouille ohne Kranckheit oder dringende Noth (welches er jedoch gleich gehörig anzuzeigen, damit statt seiner ein anderer vor das mahl erscheinen könne) mögte zurückbleiben, oder sonst einigem derer vorerwehnten Punkte nicht nachkommt, soll jedesmahl in eine Amende von Drey Goldgulden ohne Nachsehen verfallen seyn.

Welches alles die Beamte, Scheffen und Geschworene jeden Orts denen Einwohnern alsofort bekandt zu machen, und gehörig einzuschärffen haben.

Damit übrigens die hierunter fürwaltende heilsame Intention um so viel besser erreicht werden möge. Als wird allen und jeden Beamten hierdurch anbefohlen dem 4<sup>ten</sup> Articul des renovirten Edicti vom 19. April 1725. gegen die Vagabonden in Ansehung der zu haltenden Monatlichen Visitationen besser als bishero geschehen nachzuleben, und so wohl davon, als wegen derer gehaltenen Patrouillen von 3 zu 3. Monaten ohne weiteres Erinnern anhero zu berichten; bey Vermeidung das derjenige Schultheiss oder Beamte, welcher darunter säumig bleiben mögte, in die bey besagtem Articul zugleich comminirte Strafe eo ipso verfallen seyn, und selbige zum Behuf der hiesigen Exploiten Casse von ihm beygetrieben werden solle. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 16. Junii. 1750.

De Amort. Heinric. Jansenhus